

S1 - Antrag zur Satzung
Antragsteller: Kreisvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§3 wird geändert wie folgt

Aktuelle Fassung (Satzung vom 06.03.2020)	Neue Fassung
§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände)	unverändert
1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.	1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 10 Mitglieder ihren Wohnsitz haben und mindestens 10 Mitglieder dieses Gebiets eine Untergliederung begehren. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
2. Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.	unverändert
3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.	3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen. -, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1. Möchte ein Mitglied in eine andere Untergliederung wechseln, so ist dazu die Zustimmung des Kreisverbandsvorstands und der aufnehmenden Untergliederung erforderlich.
4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.	4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 10 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist oder wenn länger als 12 Monate keine beschlussfähige Vorstandssitzung der Untergliederung erfolgt ist oder wenn diese keinen vollständigen Vorstand mehr hat.

3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahme: Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen. Möchte eine Untergliederung wechseln, so ist dazu die Zustimmung des Kreisverbandes der Untergliederung erforderlich.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 10 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist **oder wenn länger als 12 Monate keine Mitgliederversammlung der Untergliederung erfolgt ist** oder wenn der Vorstand mehr hat.

§2 (2) wird geändert wie folgt:

Bisheriger Text:

Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme

beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien ent-

halten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand

beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

Neu:

Regeln zur Mitgliederaufnahme werden vom Bundesparteitag beschlossen.